

Mobilfunkanlagen



Vereinbarung

über

die Standortevaluation und -koordination

zwischen dem

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern,
vertreten durch die Dienststelle
Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)

und den

Mobilfunkbetreibern



Sunrise

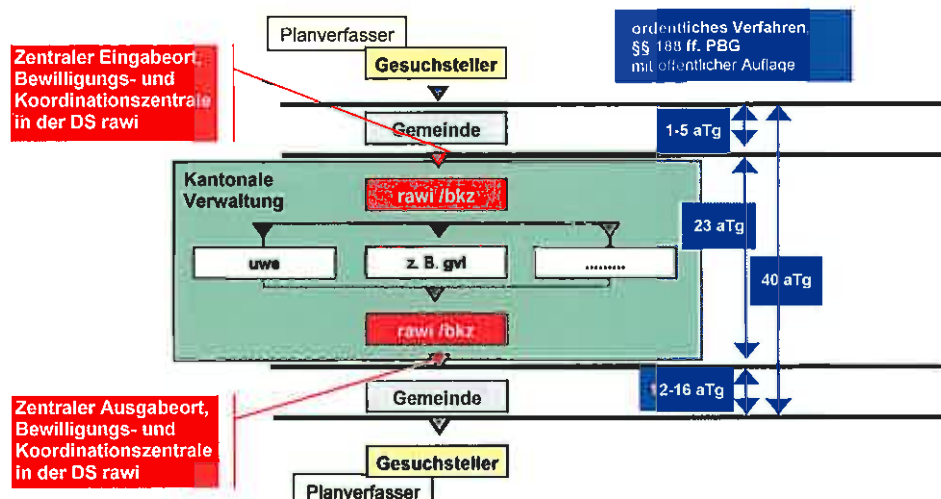
1. Zweck

Die vorliegende Vereinbarung wurde von Vertretern des Kantons Luzern (Dienststellen rawi und uwe), des Verbands Luzerner Gemeinden VLG sowie der Mobilfunkbetreiber (Swisscom, Orange, Sunrise) erarbeitet. Mit dieser Vereinbarung soll die gegenseitige und frühzeitige Information zwischen Mobilfunkbetreibern und Gemeinden verbessert, das Verfahren bei der Evaluation von geeigneten Antennenstandorten geregelt und ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Standortbewertung eingeführt werden. Die Vereinbarung regelt das gesamte Planungs- und Evaluationsverfahren vor der Einreichung eines konkreten Baugesuchs durch die Mobilfunkbetreiber. Die Vereinbarung schafft wesentlich mehr Transparenz und Planungssicherheit bei den lang- und mittelfristigen Netzwerkplanungen der Mobilfunkbetreiber und eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, sich frühzeitig mit den Auswirkungen der Netzwerkplanungen auf ihrem Gemeindegebiet zu befassen. Dadurch wird die Standortoptimierung von Antennenanlagen in einem frühen Verfahrenszeitpunkt ermöglicht. Die Gemeinden sind aufgrund der umfassenden Informationen der Mobilfunkbetreiber jederzeit in der Lage, die interessierte Bevölkerung bei Bedarf zu informieren. Die Nachvollziehbarkeit der sachlichen und technischen Rahmenbedingungen bei Mobilfunkantennen für die Bevölkerung kann dadurch erhöht und die nachfolgenden Baubewilligungsverfahren tendenziell beschleunigt werden.

2. Beurteilungsgrundlagen und Verfahren

Mobilfunkanlagen sind baubewilligungspflichtige Anlagen im Sinne von § 184 Planungs- und Baugesetzes (PBG). Sie sind durch die Gemeinden im Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Dabei stehen die Anliegen des Umweltschutzes (Einhaltung der Immissions- und Anlagegrenzwerte (IGW und AGW) gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV) und des Natur- und Heimatschutzes (Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes) im Vordergrund. Bei einem Standort ausserhalb der Bauzonen ist zusätzlich eine raumplanungsrechtliche Beurteilung (Standortgebundenheit) erforderlich. Die Beurteilung der NISV erfolgt durch die Dienststelle uwe, basierend auf dem Standortdatenblatt.

Neben den üblichen Gesuchsunterlagen für jedes Baugesuch (vgl. § 188 PBG, § 62 Planungs- und Bauverordnung [PBV]) ist für Mobilfunkanlagen das detaillierte Standortdatenblatt nach Art. 11 NISV korrekt auszufüllen und der kommunalen Baubewilligungsbehörde einzureichen. Diese Behörde überweist die Unterlagen zur Beurteilung innerhalb der kantonalen Verwaltung an die Dienststelle rawi, Abteilung Bewilligungs- und Koordinationszentrale (bkz).



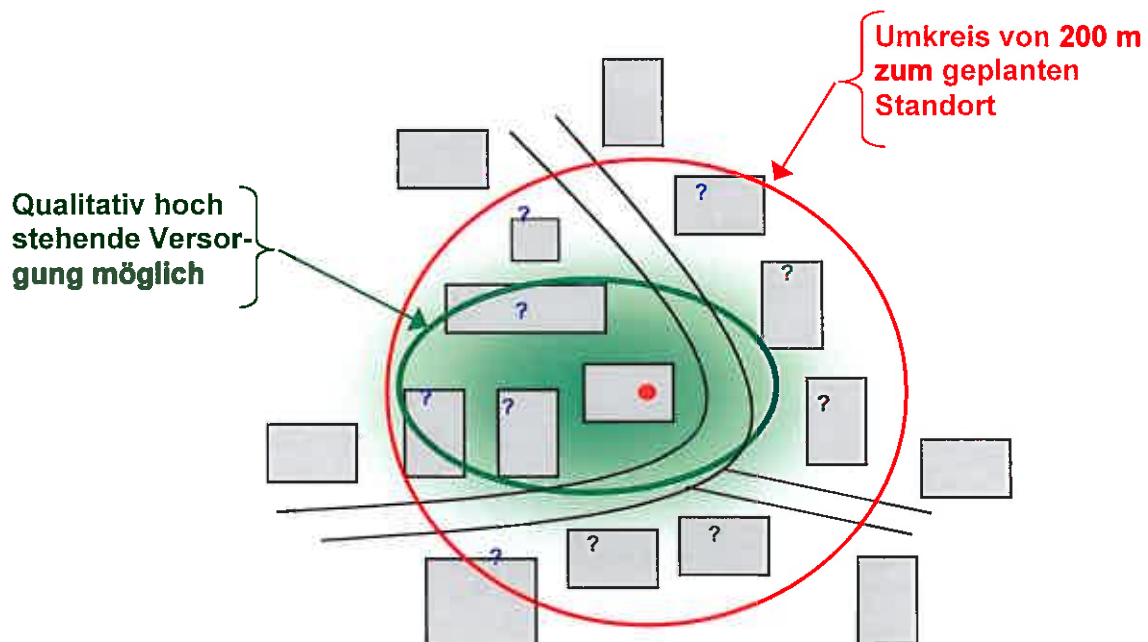
Nach Abschluss der kantonsinternen Vernehmlassung überweist die Dienststelle rawi der Gemeinde die Stellungnahme aus kantonomer Sicht und wenn erforderlich den kantonalen Einheitsentscheid zur gleichzeitigen Eröffnung mit dem kommunalen Bauentscheid (Leitentscheid).

3. Information, Standortevaluation und -koordination

Die Netzplanung der Mobilfunkbetreiber beinhaltet den Aus- und Umbau bestehender und die Realisierung neuer Antennenanlagen. In beiden Fällen ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Die Mobilfunkbetreiber orientieren die Gemeinden im Rahmen einer periodischen Information über die langfristige Planung, über den Neubau sowie über den Aus- und Umbau von Antennenanlagen.

Die nachfolgend beschriebene kooperative Standortevaluation und -koordination gelangt bei neuen Standorten zur Anwendung. Sie ermöglicht den kommunalen Bewilligungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen den Baustandort im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung festzulegen, was zu einer Optimierung der Standorte führen kann. Mit diesem Instrument wird die Einflussmöglichkeit der Gemeinden erhöht und der Weg führt über eine verbindlich vereinbarte Zusammenarbeit.



Die kooperative Standortevaluation und -koordination umfasst vier Massnahmenbereiche mit entsprechenden Zielsetzungen:

- **Information**
Informationsgleichstand über die lang- und kurzfristige Planung der Mobilfunkbetreiber sowie über kommunale bau- und planungsrechtliche Gegebenheiten gewährleisten.
- **Standortevaluation**
Abklärungen über mögliche Alternativstandorten im Sinne einer Vorabklärung fristgerecht und in kooperativer Zusammenarbeit durchführen.
- **Standortentscheid**
Standort unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Standortevaluation im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen.
- **Bewilligungsverfahren**
Ordentliches Baubewilligungsverfahren gemäss den gesetzlichen Vorgaben durchführen.

4. Bestimmungen

Für die Umsetzung und Anwendung der kooperativen Standortevaluation und -koordination für neue Antennenanlagen werden folgende Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt:

Art. 1 Information

- ¹ Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden jährlich über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung (Suchkreise für neue Standorte, mögliche Um- und Ausbauten bestehender Anlagen, usw.). Ausgenommen hiervon sind der ordentliche Unterhalt sowie rein operative Änderungen an bestehenden Anlagen.
- ² Die Information durch die Mobilfunkbetreiber erfolgt schriftlich. Auf Wunsch der Gemeinden werden die Netzplanungen an einer Besprechung mündlich erörtert.
- ³ Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden so frühzeitig wie möglich über die kurzfristige Netzplanung.

Art. 2 Standortevaluation

- ¹ Die Mobilfunkbetreiber bezeichnen bei neu zu errichtenden Standorten auf Verlangen der Gemeinden diejenigen Flächen im Umkreis von 200 m, wo anstelle des geplanten Standortes ebenfalls eine funktechnisch gute Versorgung erfolgen könnte (Perimeter für Alternativstandorte).
- ² Die Gemeinden prüfen, beurteilen und bezeichnen mögliche Alternativstandorte im angegebenen Perimeter mit entsprechender Begründung zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 40 Arbeitstagen.
- ³ Die Mobilfunkbetreiber prüfen die von den Gemeinden bezeichneten Alternativstandorte hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit. Sie informieren die Gemeinden innert 20 Arbeitstagen über die Prüfergebnisse.

Art. 3 Standortentscheid

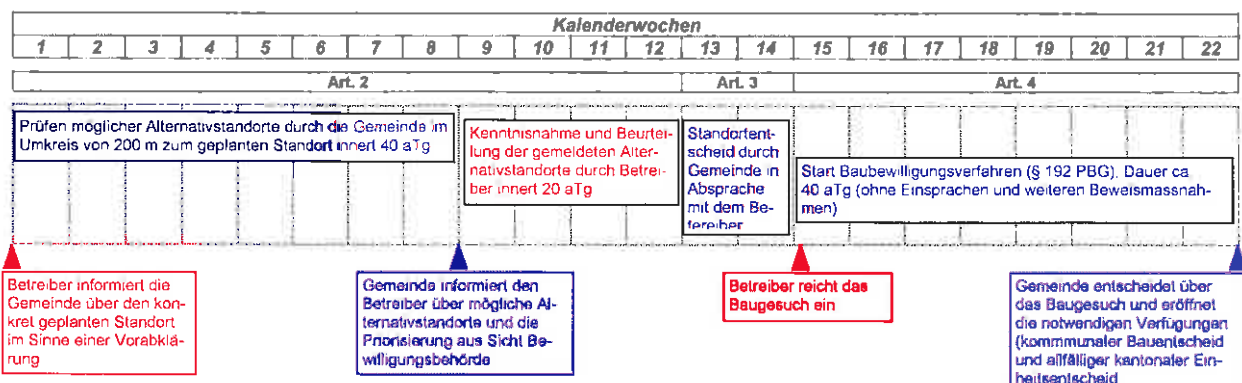
- ¹ Stehen aufgrund der Standortevaluation nach Art. 2 mehrere Standorte zu Verfügung, können die Gemeinden den aus ihrer Sicht optimalsten Standort zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 10 Arbeitstagen bezeichnen.
- ² Sofern die Gemeinden von der Möglichkeit nach Abs. 1 Gebrauch machen, verzichten die Mobilfunkbetreiber auf das Einreichen eines Baugesuchs am ursprünglich vorgesehen Standort und reichen als Ergebnis der Standortevaluation das Baugesuch für den Alternativstandort ein.
- ³ Sofern die Gemeinden auf die Möglichkeit nach Abs. 1 verzichten, halten die Mobilfunkbetreiber am ursprünglich vorgesehen Standort fest und reichen das Baugesuch entsprechend der Vorabklärung ein.

Art. 4 Baubewilligungsverfahren

- ¹ Die Gemeinden leiten nach der Eingangskontrolle gemäss § 192 PBG das ordentliche Baubewilligungsverfahren unverzüglich ein.

Art. 5 Ablauf- und Terminplan

- ¹ Die Standortevaluation und -koordination und das nachfolgende Baubewilligungsverfahren hat soweit als möglich dem nachfolgenden Ablauf- und Terminplan zu entsprechen:



Für die Vereinbarung zeichnen im Oktober 2008:

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
vertreten durch die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)



S.E. Zeidler

S.-E. Zeidler
Leiter Dienststelle rawi

Swisscom (Schweiz) AG 28.10.08



P. Haldemann

P. Haldemann
Leiter Rollout & Access

C. Grasser

C. Grasser
Leiter Community Affairs

Orange SA



A.S. Wetter

A.S. Wetter
CEO

J. Behrend

J. Behrend
VP Technical

Sunrise 22.10.2008

Sunrise

F. Alders

F. Alders
Executive Director Strategy and
Corporate Affairs

H. Dickow

H. Dickow
CTO Network

Die Vereinbarung zustimmend zur Kenntnis genommen:

Verband Luzern Gemeinden



R. Amrein

R. Amrein
Präsident

I. Keller

I. Keller
Bereich 2
Verkehr, Umwelt, Raumordnung & Bau